


Infomappe

SV Tell Delmenhorst von 1899

- 
- The logo is a shield-shaped emblem. At the top, it reads 'TELL von 1899'. The central part of the shield depicts a man in a dark jacket and light shirt, and a woman in a light-colored dress, both holding hands. The man is on the left, and the woman is on the right. The shield is surrounded by a green border. On the left side of the border, the text 'Schützenverein' is written vertically. On the right side, 'Delmenhorst' is written vertically. At the bottom of the shield, the text 'Bürgerhof' is written.
- Haus u. Standordnung
 - Bedürfnisnachweis und Erwerb
 - Sicherheitsregeln

Anlagen

- Vereinssatzung
- Öffnungszeiten
- Anmietung

Inhaltsverzeichnis

Willkommen.....	Seite 3
Teilnahmebedingungen.....	Seite 3
Aufsicht.....	Seite 4
Standordnung.....	Seite 4
Standgebühren.....	Seite 4
Stände und Waffen.....	Seite 5
Schadens- bzw. Notfall.....	Seite 5
Ausschank im Thekenbereich.....	Seite 5
Nutzungsordnung / Arbeitsdienste.....	Seite 5
Bedürfnisnachweis und Erwerb von Waffen und Munition.....	Seite 6
Allgemeine Sicherheitsregeln im Umgang mit (Schuss-) Waffen.....	Seite 6 - 7



1. Willkommen

Sportschießen ist ein Sport der Ruhe, Ausdauer, Konzentration, aber auch des Kräftemessens. In unserem Verein können Sie mit Freunden eine schöne Zeit verbringen.

Schießsport ist nicht nur Individualsport sondern auch Teamsport, der sich in unserem Verein sowohl als Leistungs-, Breiten- oder Freizeitsport aber auch zur Erholung betreiben lässt.

Bei uns trifft man alle Altersklassen, die jeden Neuling, Fortgeschrittenen und Fachkundigen gerne in ihre Gemeinschaft integrieren.

2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sind die Standregeln des SV Tell Delmenhorst und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes maßgeblich. Für alle nicht in der Hausordnung geregelten Sachverhalte gelten die Vorgaben des Vorstandes.
- 2.2 Jedes neue Mitglied sowie Gäste haben sich vor Beginn des Schießens beim Sportleiter oder seinem Vertreter zu melden.
- 2.3 Das Betreten und die Benutzung der Schießsportanlage geschieht auf eigenes Risiko.
- 2.4 Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von deren Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Aufsicht übergeben und entsprechend auch wieder nach dem Schiessen übernommen, es sei denn, es liegt eine entsprechende anders lautende Erklärung des / der Erziehungsberechtigten vor. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist, und eine behördliche Genehmigung vorliegt. Ansonsten ist Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jegliches Schießen untersagt. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Schießen gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Eine behördliche Erlaubnis muß vorliegen, wenn es sich nicht um ein Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen handelt. Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Schießen gestattet werden, wenn der Erziehungsberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten erteilen ihr Einverständnis auf der vorbereiteten Einverständniserklärung. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten und die Ausnahmegenehmigungen bereitzuhalten und der zuständigen Kreispolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2.5 Unter Alkoholeinwirkung stehende Personen dürfen von der verantwortlichen Standaufsicht zum Schießen nicht zugelassen werden.

3 Aufsicht

3.1 Das Schießen darf nur unter Aufsicht einer offiziellen verantwortlichen Standaufsicht durchgeführt werden.

Die Aufsichtsperson muss volljährig sein und über anerkannt Waffensachkundeprüfung, sowie einen Nachweis über einen Lehrgang "Verantwortliche Aufsicht" verfügen. Beim Jugendschiessen muss mindestens eine verantwortliche Aufsicht anwesend sein, die im Besitz der Jugendbasislizenz ist. Die verantwortliche Aufsicht darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.

4 Standordnung

4.1 Der Schießstand darf nur dann benutzt werden, wenn er sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet und unter Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der verantwortlichen Sportleiter / Schießstandwart zum Schießen freigegeben wurde.

4.2 Dem Schießwart, dem Sportleiter, bzw. der jeweiligen offiziellen verantwortlichen Standaufsicht wird hiermit ausdrücklich das Hausrecht für den Bereich der Schießsportanlage übertragen. Er ist dem Vorstand des SV Tell Delmenhorst von 1899 gegenüber verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Schießens und die Einhaltung dieser Hausordnung und der Nutzungs- und Mietbedingungen.

4.3 Die offizielle verantwortliche Standaufsicht hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die allgemeinen Regeln für das Schießen mit Fausfeuerwaffen und Gewehren eingehalten wird.

4.4 Der Sportschütze hat auf dem Luftdruckstand seinen Schießstand sauber zu hinterlassen. Auf dem 25m Stand hat der Schütze zum Ende des Schiessen einen neuen Einsteckspiegel 25m Pistole, sowie die Einschüsse auf dem Scheibenträger abzukleben. Der letzte Schütze fegt vor und hinter der Brüstung. Leere Patronenhülsen sind in dem entsprechenden Behälter zu sammeln.

4.5 Beim Verlassen des Standes ist sicher zu stellen, dass das Licht sowie die Lüfter ausgeschaltet sind.

5 Standgebühren

5.1 Für die Benutzung der Schießsportanlage sind von Nichtmitgliedern / Gästen Standgebühren in Höhe von **15,00€ GK und 10,00€ LG/KK** gemäß der Anweisung für Gäste des SV Tell Delmenhorst von 1899 an die verantwortliche Standaufsicht zu entrichten.

6 Stände und Waffen

- 6.1 Auf dem Luftgewehrstand darf nur mit Luftgewehren und Luftpistolen, deren Kaliber nicht größer als 4,5 mm – bis 7,5 Joule - ist, geschossen werden. Hierzu dürfen nur Diabolos aus Weichblei verwendet werden.
- 6.2 Auf dem Kleinkaliberstand 50m darf nur mit Kleinkaliberbüchsen bis „Kaliber .22 lfB“ – Geschossenergie bis 200 Joule - mit Bleigeschossen geschossen werden. Pistolenschießen ist nur mit der Freien Pistole „Kaliber .22 lfB“ erlaubt.
- 6.3 Auf dem Großkaliberstand 25m darf nur mit Kurz und Langwaffen bis 1500 Joule und einem max. Kaliber .44 Magnum geschossen werden.

7 Schadens- bzw. Notfall

- 7.1 Unfälle und Schadensmeldungen sowie Verstöße gegen diese Hausordnung und die Nutzungs- und Mietbedingungen sind unverzüglich zu melden.

8 Ausschank im Thekenbereich

- 8.1 der Ausschank von Alkohol ist an Jugendliche verboten (siehe Jugendschutzgesetz)
- 8.2 Getränke oder Knabbersachen sind unverzüglich aufzuschreiben, die Mappe liegt jeweils aus.
- 8.3 Einzahlung auf das Getränk Guthaben werden nur von Dietrich Müller, Hans-Peter Romanek oder Helmuth Siegert-Lingen entgegen genommen.
- 8.4 Gläser sind selbst abzuspuhlen.
- 8.5 Bei selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken ist ein Korkgeld zu entrichten

9 Nutzungsordnung / Arbeitsdienste

Für einen reibungslosen Schießbetrieb ist es notwendig die technischen Anlagen, die Räume, Stände sowie die Außenanlagen zu pflegen.

Hier kommen die Pflichten der Mitglieder zum tragen.

Jedes Mitglied bis zum 65. Lebensjahr ist zum Arbeitsdienst verpflichtet und muss im Jahr mindestens 2 Arbeitsdienste ableisten. Bei nicht Teilnahme wird ein Strafgeld von **10,-€** pro Arbeitsdienst fällig. Die Termine für die 4 Pflichtdienste stehen jeweils zum Anfang des Jahres fest und werden auf dem Jahresplan verkündet.

Zudem muss auf dem 50m Stand von März bis Oktober der Rasen gemäht werden. Dies ist natürlich Wetterabhängig und kann nicht vorher geplant werden. Hier ist jeder aktive Schütze angehalten diesen Dienst wenigstens 1mal zu verrichten.

Bei Ablehnung der Tätigkeit kann ein Standverbot ausgesprochen werden!

Außerordentliche Arbeitsdienste zur Beseitigung von nicht planbaren Schäden werden vom Schießwart festgelegt.

10 Bedürfnisnachweis und Erwerb von Waffen und Munition

Für den Erwerb einer Waffe gelten die geltenden Regeln nach dem Waffengesetz und der Auflagen des Schützenvereins Tell Delmenhorst von 1899.

- 10.1 min. 12 Monate Mitglied im Schützenverein Tell Delmenhorst von 1899
- 10.2 Erwerb der Waffensachkundeprüfung
- 10.3 regelmäßige Teilnahme am Schießtraining für die zu beantragende Waffe 12 mal oder unregelmäßig 18 mal.
- 10.4 Teilnahme an Vereinsmeisterschaft, Kreismeisterschaft und der Bezirksmeisterschaft
- 10.5 bei der gelben WBK zählt auch die Teilnahme an den Rundenwettkämpfen im Kreis
- 10.6 Trainingseinheiten sind jeweils in die Schießkladde direkt nach dem Training einzutragen. Ein späteres hinzufügen ist nicht mehr möglich.
- 10.7 Das Führen eines Schießbuches in beliebiger Form ist erforderlich und kann vom zuständigen Amt geprüft werden.
- 10.8 Das Schießbuch wird vom Sportleiter abgezeichnet, hierbei zählen nur Einträge, die auch in der Schießkladde vorhanden sind.

Allgemeine Sicherheitsregeln im Umgang mit (Schuss-) Waffen:

Diese Regeln werden von Sportschützen und Jägern genau eingehalten - so ist der Schiesssport einer der sichersten Sportarten überhaupt:

1. Machen Sie sich zunächst mit der Handhabung und Funktion Ihrer Waffe vertraut. Lesen und verstehen Sie unbedingt die Gebrauchsanleitung, bevor Sie die Waffe in die Hand nehmen.
2. Behandeln Sie jede Waffe so, als sei sie geladen und feuerbereit.
3. Wiedergeladene Munition darf nicht aus Vereinswaffen geschossen werden.
4. Richten Sie eine Waffe nie auf einen Menschen - weder im geladenen noch im ungeladenen Zustand der Feuerwaffe.
5. Vergewissern Sie sich vor dem Laden der Waffe, dass der Lauf frei von Fremdkörpern ist (insbes. sog. "Steckgeschosse").
6. Laden Sie die Waffe immer erst unmittelbar vor dem Gebrauch.
7. Schießen Sie nur, wenn Sie das Ziel genau erkannt haben und jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist.
8. Berühren Sie den Abzug der geladenen Waffe erst, wenn Sie das Ziel im Visier haben.
9. Verwenden Sie grundsätzlich nur über den Fachhandel bezogene fabrikgeladene Munition oder von Ihnen persönlich nach den geltenden Vorschriften geladene

Patronen; die Verwendung von unkorrekt wiedergeladenen Patronen kann schwerwiegende Verletzungen von Personen und Schäden an der Waffe verursachen.

10. Verwenden Sie nur Munition, die dem genauen Kaliber der Waffe entspricht und für welche die Waffe staatlich beschossen worden ist.
11. Beim Ablegen, Transportieren und Lagern haben Waffen stets ungeladen zu sein. Jedes Ablegen erfolgt grundsätzlich mit geöffnetem Verschluss; ein Transportieren nur im Futteral oder Koffer.
12. Fassen Sie eine Waffe nie von der Mündung her an.
13. Stellen Sie die Sicherheit an der Waffe wenn Sie sich zur Trefferaufnahme zu den Scheiben begeben. (rotes Licht an)
14. Bewahren Sie Waffen und Munition getrennt, unter Verschluss (nach den gesetzlichen Richtlinien) und außer Reichweite von Kindern auf.
15. Vergewissern Sie sich vor dem Ablegen, Transportieren, Lagern und Reinigen einer Waffe, dass sich im Lauf, Verschluss, Magazin oder Trommel keine Munition mehr befindet, die Waffe also vollständig entladen ist.
16. Übergeben Sie eine Waffe an andere Personen nur im ungeladenen Zustand und nur an Berechtigte, bei denen eine sichere Handhabung der Waffe gewährleistet ist.
17. Wenn Sie eine Waffe an einen Berechtigten veräußern, geben Sie die Gebrauchsanleitung und die übrigen Papiere, die zu der Waffe gehören, dem Erwerber.
18. Fremde Waffen dürfen nur Angefasst werden wenn der Eigentümer zugestimmt hat
19. Tragen Sie beim Sportschiessen immer einen Gehörschutz und eine Schutzbrille!
20. Vermeiden Sie alkoholische Getränke vor oder während des Schießens.

Das Nichtbeachten dieser allgemeinen Regeln kann mit einem Standverweis geahndet werden! Den Anweisungen der Aufsichten und der Sportleiter sind zu befolgen!